


## Vorbemerkung


Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.


### Abfall

 Änderung: [BremAGKrW-/AbfG](#) »Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz« vom 26.5.2026

 Änderung: [SoAbfEV Bln](#) »Sonderabfallentsorgungsverordnung Berlin« vom 26.5.2026

Es gab Änderungen am § 2 zu den Aufgaben der zentralen Einrichtung.

### Baurecht


 Änderung: [LBauO MV](#) »Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern« vom 26.5.2026

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Unter anderem betreffen sie die folgenden Sachverhalte:

- Der Anwendungsbereich wird ab dem 14.1.2027 erweitert auf Windenergieanlagen oder Maschinen, soweit die an sie gestellten Anforderungen nicht bereits durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung abgedeckt sind.
- Begriffsbestimmungen in § 2
- Abstandsflächen, Abstände in § 6.
- Bauprodukte
- Brandwände, Dächer, Rettungswege, Treppen, Aufzüge, Leitungsanlagen, Feuerungsanlagen (Erweiterung auf Energiebereitstellung), Blitzschutzanlagen
- In den Paragrafen zu den am Bau Beteiligten wurde die Form des generischen Maskulin durch die neutrale Form

ersetzt. Also Bauherrschaft, statt Bauherr, Bauleitung statt Bauleiter, etc.

## Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 1.6.2026


Die Änderungen betreffen den dritten Teil des Gesetzes zu »Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Treibhausgasmin- derung bei Kraftstoffen« sowie damit verbundene Folgeände- rungen

- zu § 52. Dieser bekommt außerdem einen neuen Titel. Er lautet nun »Überwachung, *Einschränkungen von Grund- rechten*«.
- zu § 62 Bußgeldvorschriften
- neuer § 62a Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2405
- neuer § 64 Datenübermittlung

## Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Ver- ordnung«  
vom 1.6.2026

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2026/1168](#) zur Änderung des Anhangs XVII hinsichtlich synthetischer Poly- mermikropartikel.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 7.5.2026, veröffentlicht am 5.6.2026

Abschnitt 2.7 »Arbeitsplatzgrenzwerte und Schwangerschaft« wird ergänzt um die »Bemerkung Z\*«, die dann in Abschnitt 3 eingeführt wird. Unter Abschnitt 3 (43) werden entsprechende Werte zu den Stoffen Chlorierte Biphenyle und 2-Me- thoxyethanol angegeben.

In Abschnitt 3 wurden folgende Einträge geändert:

- Beryllium und seine anorganischen Verbindungen
- 1,1'-Biphenyl, Chlorderivate (Chlorierte Biphenyle (Ge- samt-PCB))
- 2-Methoxyethanol

In Abschnitt 3 wurden folgende Einträge neu eingefügt:

- Cobalt und Cobaltverbindungen
- 5-Ethyl-3,7-dioxa-1-azabicyclo[3.3.0]octan (EDAO)
- Pyridin
- Trimellitsäureanhydrid



Änderung: [TRGS 905](#) »Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe«

vom 23.4.2026, veröffentlicht am 5.6.2026

Im Abschnitt 2.3 wird der Absatz 2 gekürzt. Dort heißt es nun nur noch »Die Bewertung der WHO-Fasern erfolgt nach den Kategorien für krebserzeugende Stoffe in Anhang I der CLP-Verordnung.«

In der Liste in Abschnitt 3 wird der Eintrag zu Methyldiethanolamin neu hinzugefügt.



Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«

vom 7.5.2026, veröffentlicht am 5.6.2026

Geändert wurde in Anlage 1 Tabelle 1 der Eintrag zu Cobalt und Cobaltverbindungen, als Carc.1A, Carc.1B eingestuft.

## Sicherheit



Änderung: [TRBS 1201 - Teil 2](#) »Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck«

vom 17.4.2026, veröffentlicht am 5.6.2026

Der bisherige Abschnitt 12 wird in zwei Unterabschnitte eingeteilt, wobei der bisherige Inhalt mit kleineren Änderungen zum neuen Abschnitt 12.1 »Prüfkonzept auf Grundlage von Ersatzprüfverfahren« wird. Dieser wird zusätzlich ergänzt um die Absätze 7 »Bewertung von Mängeln« und 8 »Festlegung von Maßnahmen auf deren Grundlage eine Prüfaussage getroffen werden kann, ohne dass dazu die Anlage oder Anlagenteile außer Betrieb genommen werden müssen«.

Dieser Absatz ist quasi die Überleitung zum neu eingefügten Abschnitt 12.2 »Prüfkonzept auf der Grundlage von Ersatzmaßnahmen«, der dies näher spezifiziert.



Beachten Sie gegebenenfalls die neuen Regelungen. Diskutieren Sie die Änderungen ggf. mit der ZÜS bzw. der zur Prüfung befähigten Person.

## Sonstiges



Änderung: [BDSG](#) »Bundesdatenschutzgesetz«

vom 12.5.2026

Die Änderung resultiert aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge.



Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«

vom 12.5.2026

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Klima und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat heute den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften veröffentlicht und die Anhörung der Länder sowie der betroffenen Verbände und Fachkreise eingeleitet. Stellungnahmen können bis zum 7. Juli 2026 abgegeben werden.

Ziel des Gesetzes ist es, die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen an die europäischen Vorgaben anzupassen. Grundlage ist die seit dem 21. Mai 2026 geltende Verordnung (EU) 2024/1157.

Der Entwurf schafft die notwendigen nationalen Regelungen zur Digitalisierung der Verfahren der Abfallverbringung, zur klaren Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie zur Stärkung von Kontrolle und Vollzug. Vorgesehen ist zudem die Einrichtung einer nationalen Stelle zur Akkreditierung von Auditorinnen und Auditoren.

Der Referentenentwurf dient insbesondere der Anpassung des deutschen Rechts an das europäische Recht. *Quelle: [BMUKN vom 9.6.2026 \(gekürzt\)](#).*

Den vollständigen Referentenentwurf sowie weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [BMUKN](#).



### VerpackDG: Bundestag beschließt neue Verpackungsregeln

Der Bundestag hat am Donnerstag, 11. Juni 2026, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 ([Drucksache 21/5346](#)) in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung ([Drucksache 21/6398](#)) angenommen. Mit dem Gesetz werden die ab August 2026 in der Europäischen Union geltenden neuen Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt und das bisherige Verpackungsgesetz wird ersetzt. Konkret wird ab 2028 die Recyclingquote für Kunststoffabfälle auf 75 Prozent erhöht. Ab 2030 sollen es 80 Prozent sein. Damit sollen Verpackungsmengen insgesamt deutlich reduziert werden.

Ziel ist es laut Bundesregierung zudem, die Recyclingfähigkeit unvermeidbarer Verpackungen zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. So werden etwa verbindliche Anforderungen an Rezyklate, Wiederverwendbarkeit und Kompostierbarkeit eingeführt. Verpackungen sollen zum Beispiel so gestaltet sein, dass schwer recycelbare Kunststoffe oder auch gefährliche Stoffe wie bestimmte per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nicht verwendet werden. Auch eine Begrenzung überdimensionierter Verpackungen und eine Kennzeichnung ist vorgesehen. Damit sollen die richtige Sortierung und umweltgerechte Entsorgung erleichtert werden. *Quelle: [Bundestag \(gekürzt\) vom 11.6.2026](#)*



### Referentenentwurf zur Änderung des BImSchG zur Umsetzung der EU Luftqualitäts-Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 23. Oktober 2024 (LQ-RL) legt Grenz-

und Zielwerte für die Qualität der Umgebungsluft fest und regelt Verfahren zur Beurteilung der Luftgüte sowie zur

Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität. Mit der Richtlinie (EU) 2024/2881 wurden die Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG neu gefasst und zusammengeführt.

Die neuen Vorgaben sollen durch die beigefügten Entwürfe zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Neufassung der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt werden.

## Bundeskabinett beschließt Änderung der 13., 17. und 31. BImSchV

Die Änderung der 13. BImSchV (Großfeuerungen), der 17. BImSchV (Abfallverbrennung) und der 31. BImSchV (Lösemittel) setzt BVT-Schlussfolgerungen und IED-Richtlinie um.

Im Vergleich zum Referentenentwurf enthalten die Verordnungsänderungen nicht mehr die Einführung einer Verwaltungsvorschrift für das Abgasmanagement- und -Behandlungssysteme in der Chemiebranche (VwV WGC). In Artikel 1 sollen die BVT-Schlussfolgerungen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 mit Blick auf Großfeuerungsanlagen umgesetzt werden. Ein neuer Artikel 2 sieht die Anpassung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen an die Industrieemissionsrichtlinie (IED) vor. Hierfür sollen Regelungen des § 20a zu den Emissionen beim An- und Abfahren »weiterentwickelt« werden. Zudem verschärfen sich bestimmte Messverpflichtungen.

In Artikel 3 soll die derzeit geltende Pflicht zur Prüfung der Lösungsmittelbilanz durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige durch eine Prüfung durch fachkundige Personen ersetzt werden. Für die Bestellung der Sachverständigen waren bisher unter anderem öffentlich bestellte und vereidigte (IHK) Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung zugelassen. Die Prüfung soll zukünftig durch Personen mit einschlägiger Fachkunde auf dem Gebiet der Lösungsmittelbilanzen erfolgen. Wie in der DIHK-Stellungnahme empfohlen, wurde in der Begründung nun zumindest klargestellt, dass »die für das Sachgebiet 4412 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Die vorliegenden Referentenentwürfe sind noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Insofern ist es möglich, dass sich an den Entwürfen im weiteren Verfahren noch Änderungen ergeben.

Mit den vorgelegten Regelungsentwürfen wird das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel verfolgt (Rz. 1201), »die EU-Luftqualitätsrichtlinie 1:1 und so schlank wie möglich« in nationales Recht zu übertragen. *Quelle: [BMUKN](#) vom 2.6.2026*

ohne weitere Prüfung zum Kreis dieser fachkundigen Personen« gehören.

Nicht aufgegriffen hat die Bundesregierung die Forderung betroffener Unternehmen nach einer Ausnahme von § 3 Absatz 3 der 31. BImSchV. Nach Rückmeldungen von Ölmühlenbetreibern geht Deutschland in § 3 Absatz 3 Satz 1 beim Grenzwert für flüchtige organische Verbindungen mit den Gefahrenhinweisen H341 oder H351 über die europarechtlich vorgeschriebenen Anforderungen hinaus. Bei Ölmühlen wird die Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter in gefassten Abgasen regelmäßig überschritten. Europarechtlich ist dieser Grenzwert nicht vorgeschrieben. Um die Werte einzuhalten, müssten die Anlagen mit einer gasbetriebenen Nachverbrennung investieren. Dies würde nicht nur erhebliche Mehrkosten und Wettbewerbsnachteile, sondern auch hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen. Bundestag oder Bundesrat sollten für diesen Fall deshalb eine generelle Ausnahme beschließen. Im Jahr 2023 fand ein entsprechender Änderungsantrag keine Mehrheit.

Der Verordnungsentwurf liegt aktuell dem Bundestag zur Beratung vor. Er kann die Verordnung innerhalb von vier Sitzungswochen ablehnen oder ändern. Danach wird er den Ländern im Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt.

» [Regierungsentwurf](#) als Drucksache im Bundestag  
» [Änderungsantrag](#) aus dem Jahr 2023

*Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK vom 18.5.2026 (gekürzt, leicht geändert)*

## Anerkennung zusätzlicher Sektoren bei der Carbon-Leakage-Kompensation - DEHSt veröffentlicht Liste

Die Europäische Kommission hat die von der Bundesregierung vorgelegte Liste für die nachträgliche Anerkennung als kompensationsfähige Sektoren im nationalen Emissionshandel vollumfänglich genehmigt.

Die Anerkennung geht bis 2021 zurück. Bitte informieren Sie sich im Rundschreiben der DEHSt und beachten Sie auch die nun einzuhaltenden Fristen.

Im Rahmen der Verfahren der nachträglichen Anerkennung eines Sektors oder Teilsektors als beihilfeberechtigt (gemäß Abschnitt 6 der Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)) sowie dem Besonderen Einstufungsverfahren zur Anpassung des Kompensationsgrads für bereits anerkannte Sektoren (gemäß Abschnitt 7 BECV) hat die Bundesregierung bei der EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung entsprechender Sektoren oder Teilsektoren beantragt. Die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission (SA.122480 (2026/N)) liegt seit dem 28.05.2026 vor.

Alle Informationen sind zu finden unter [Newsletter](#) der Deutschen Emissionshandelsstelle.

Hier ist die Liste der anerkannten Sektoren und Teilsektoren:

### Ab dem Abrechnungsjahr 2021

- 08.12.11.50: Quarzsand (Industriesand)
- 08.12.22.55: Anderer Ton und Lehm
- 10.61.33.53: Andere Lebensmittelzubereitungen, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt
- 10.82.11: Kakaomasse, auch entfettet
- 10.83.12.40: Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee
- 10.86: Herstellung von homogenisierten und diätischen Nahrungsmitteln

- 10.91.20.00: Mehl und Pellets von Luzerne
- 20.59.60.80: Gelatine und ihre Derivate (ohne Caseinleime, Knochenleime und Hausenblase)
- 24.32: Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
- 24.34.11: Kaltgezogener Draht aus nicht legiertem Stahl
- 24.34.13: Kaltgezogener Draht aus anderem legiertem Stahl
- 25.61.12.30: Plastifizieren von Metallen (einschließlich Pulverbeschichtung)
- 25.61.21: Wärmebehandlungsleistungen an Metallen (ohne metallische Überzüge)
- 25.61.22.50: Anodische Oxidation von Metallen
- BWA 211: Spezialisierte Gemüsebaubetriebe Unterglas
- BWA 231: Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe

### Ab dem Abrechnungsjahr 2023

- 25.50.12: Gesenkschmiedeteile aus Stahl
- 25.93.16.31: Schraubenfedern aus Eisen oder Stahl, warmgeformt

B) Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien gemäß § 21 BECV

### Ab dem Abrechnungsjahr 2021

- 10.51: Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)
  - 10.83.11.50: Kaffee, geröstet (nicht entkoffeiniert)
- C) Anpassung der Emissionsintensität (bereits) beihilfefähiger Teilsektoren gemäß § 23 BECV

### Ab dem Abrechnungsjahr 2021

- 11.06.10: Malz
- 10.41.57: Palmöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
- 25.50.11.34: Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln
- 10.89.13.34: Backhefen

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis der DIHK vom 1.6.2026

## Referentenentwurf zur Änderung des StrlSchG

Zu den wichtigsten Inhalten des Gesetzentwurfs zählen die Folgenden:

- Digitalisierung des Strahlenpasses,
- Reduzierung des Personenkreises der Strahlenpassinhaber,

- Digitalisierung der strahlenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren,
- Klarstellung, dass Fusionsanlagen dem Strahlenschutzrecht unterfallen,
- Modernisierung der Regelungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz,
- Neuordnung der Anzeigeverfahren von Röntgeneinrichtungen,
- Modernisierung der Teleradiologie,
- viele weitere Maßnahmen zum Bürokratierückbau:
  - Reduzierung von Aufbewahrungsfristen,
  - Reduzierung von gesetzlich zwingenden Befristungen von Genehmigungen,
  - Reduzierung von vorzulegenden Unterlagen in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,
  - Einführung einer Genehmigungsfiktion bei Genehmigungen nach § 25 StrlSchG.

Quelle: [BMUKN](#) vom 20.5.2026 (gekürzt)

Ein [Beitrag der IHK Karlsruhe](#) (vom 21.5.2026) geht detaillierter auf die geplanten Änderungen ein.

## »Parkinson durch Pestizide« in die Berufskrankheitenliste aufgenommen

Das Bundeskabinett hat am 27. Mai 2026 die 7. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung beschlossen. Mit der Verordnung wird die Krankheit »Parkinson-Syndrom durch langjährig, häufig und selbst angewendete Pestizide« in die Berufskrankheitenliste aufgenommen.

Von dieser Berufskrankheit können in erster Linie Personen betroffen sein, die im Bereich der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege tätig sind oder waren. Die Berufskrankheit ist allerdings nicht darauf beschränkt. Darüber hinaus wurden und werden Pestizide zum Beispiel zur Pflege von Gleis- und Sportanlagen, zur Schädlingsbekämpfung in Städten, Gebäuden sowie in der Nutztierhaltung und im Pflanzenfachhandel eingesetzt.

Mit der Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten wird Rechtssicherheit über die jeweiligen Anerkennungsbedingungen einer Erkrankung geschaffen. Die Verordnung folgt dabei den Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bereits im Zeitraum zwischen der jeweiligen wissenschaftlichen Empfehlung des ÄSVB und dem Inkrafttreten der Ergänzung der Berufskrankheiten-Verordnung können die Erkrankungen als sogenannte »Wie-Berufskrankheit« anerkannt werden. Im Fall der Berufskrankheit »Parkinson durch Pestizide« wurde die Empfehlung des Sachverständigenbeirats im März 2024 veröffentlicht und am 16. September 2025 durch den ÄSVB nochmals konkretisiert.

Zudem wird in der Verordnung eine Präzisierung zur Vertraulichkeit der Beratungsunterlagen des ÄSVB vorgenommen.

Nun muss noch der Bundesrat der Änderungsverordnung zustimmen. Betroffene können sich aber bereits jetzt an ihren Arzt oder ihren Unfallversicherungsträger wenden.

Quelle: [BMAS](#) vom 27.5.2026

## Entwurf zur DIN EN ISO 45001 vom Juli 2026

Gegenüber der Version 2023-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschnitt 2 »Normative Verweisungen« aktualisiert;
- technische Änderung;

- Literaturhinweise aktualisiert;
- Norm redaktionell überarbeitet.

Der Entwurf ist bei DIN Media vorbestellbar.

## Hintergrundinformationen

### VerpackDG: Konsultationsverfahren für neuen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen gestartet

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat in Zusammenarbeit mit der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH den neuen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Katalog VerpackDG) erstellt. Gegenstand des Konsultationsverfahrens ist ein neuer Katalog, der die anstehenden Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene berücksichtigt.

Der Katalog VerpackDG besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil ersetzt den bisherigen Leitfaden. Er führt in alle relevanten Definitionen ein und erläutert Struktur und Anwendung des Katalogs VerpackDG. Der Besondere Teil umfasst Produktblätter. Diesen lässt sich die Entscheidungspraxis der ZSVR hinsichtlich der Systembeteiligungspflicht von Verkaufs- und Umverpackungen verschiedener Produkte entnehmen.

Neu ist, dass der Allgemeine Teil die Entscheidungspraxis der ZSVR hinsichtlich der Systembeteiligungspflicht von Transportverpackungen darstellt. Zu den Transportverpa-

ckungen zählen nach der EU-Verpackungsverordnung auch Verpackungen, welche für den Versand von Waren konzipiert sind (Versandverpackungen). Diese sind ausnahmslos systembeteiligungspflichtig. Wegen der Neuordnung zu den Transportverpackungen sind die bisherigen Versandverpackungen nicht mehr in den Produktblättern des Katalogs VerpackDG gelistet. Dem Besonderen Teil lässt sich außerdem die Entscheidungspraxis hinsichtlich der Systembeteiligungspflicht von Verkaufs- und Umverpackungen entnehmen. Der Besondere Teil ist wie bisher in Produktgruppen und Produktblätter untergliedert.

Die Konsultationsfassung auf Basis des Kabinettdentwurfs kann jetzt auf der ZSVR-Webseite im Bereich »Konsultationsverfahren« eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine Beteiligung am [Konsultationsverfahren zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen \(Katalog VerpackDG\)](#) ist bis zum 10. Juli 2026 möglich. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis der DIHK vom 16.6.2026](#)*

### RGC News: Neue EU-Regelung zur Kundenanlage wird offiziell von Fraktionen beantragt

Am 27. Mai wurden von zwei Fraktionen im EU-Parlament Anträge gestellt, eine Regelung zu schaffen, die dazu dient, »begrenzte Verteilernetze«, also Netze, die derzeit in Deutschland als Kundenanlagen behandelt werden, von den Vorgaben der Netzregulierung auszunehmen.

Die EuGH-Rechtsprechung vom 28. November 2024 hatte für viel Wirbel gesorgt, da sie die deutsche Regelung für sog. Kundenanlagen in Teilen für nicht EU-rechtskonform erklärte. Ende 2025 hatte der deutsche Gesetzgeber auf Drängen von Unternehmen und Verbänden eine Übergangsregelung geschaffen, die den Status Quo für Be-

stands-Kundenanlagen für drei weitere Jahre erhalten sollte (vgl. verwandte Beiträge). Hierbei handelte es sich jedoch nur um eine Übergangslösung. Die gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um eine langfristige Lösung auf EU-Ebene herbeizuführen. Dem ist man nun deutlich näher gekommen, durch einen formellen Antrag auf Einfügung einer entsprechenden Regelung in die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie. *Quelle: [RGC News vom 11.6.2026](#)*

Im verlinkten Artikel gibt es eine Übersetzung des Vorschlags und eine Bewertung durch RGC.

### Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage noch bis Ende 2026 möglich

Mit der Kälte-Klima-Richtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium die Anschaffung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage, wenn diese mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Die Förderrichtlinie endet am 31. Dezember 2026 und bis dahin können Förder-

gelder beantragt werden. Die Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Anträge für einen Zuschuss für energieeffiziente stationäre Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Käl-

temitteln betrieben werden, nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis 31. Dezember 2026 entgegen. Das gilt für:

- Neu- und Ersatzinstallationen von Kälte- und Klimaanlage und Rückkühlsystemen, insbesondere Kompressionskälte- und Klimaanlage mit direkter oder indirekter Verdampfung, Sorptions-Kälte- und Klimaanlage sowie adiabate Verdunstungskühlanlagen;
- Installation stationärer Wärmepumpen zur Abwärmennutzung;
- Abhängig von der Kälteerzeugerart sind vielfältige Zusatzförderungen möglich, zum Beispiel Luftkühler, Rückkühler, Speicher, Kühlsoleleitungen sowie die Ein-

bindung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Hochschulen, Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen. Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen.

Nach Zugang des Zuwendungsbescheids können die bewilligten Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Jahren umgesetzt werden. Genaue Informationen zu den Förderbedingungen sowie Kontaktdaten zur Klärung von Fragen etwa zu Antragstellung, Förderverfahren und Förderfähigkeit erhalten Sie beim BAFA. *Quelle: BMUKN vom 15.6.2026*



## CLP: Erste Übergangsfrist läuft am 1. Juli 2026 aus

Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde die CLP-Verordnung umfassend überarbeitet. Ziel der Revision war es, die Gefahrenkommunikation zu verbessern, den technischen Entwicklungen im Handel Rechnung zu tragen und die Transparenz innerhalb der Lieferkette zu erhöhen. Eine Reihe neuer Regelungen wird nun ab dem 1. Juli 2026 wirksam und sind damit verbindlich anzuwenden. Sie betreffen:

- Artikel 4: Einführung eines in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten

- Artikel 35: Einführung spezifischer Vorschriften für die Abgabe chemischer Produkte über Nachfüllstationen
- Artikel 31: Verwendung von Faltetiketten als Standardoption
- Artikel 42: Veröffentlichung der Namen der Melder im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Weitere Informationen können Sie auf der [Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#) abrufen. *Quelle: IHK Karlsruhe auf Basis der BAuA vom 16.6.2026.*



## GHS-Memocard »Gefahrstoffe kompakt«

Die GHS-Memocard »Gefahrstoffe kompakt« der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthält kurze und auch für Nicht-Chemiker verständliche Erläuterungen der GHS-Symbole zur Kennzeichnung von Gefahrstoffen. Hinweise auf Verhaltensmaßnahmen bei be-

stimmten Gefährdungen bieten einen zusätzlichen Nutzen in der Praxis. Durch das Scheckkartenformat und die robuste Ausführung passt die Memocard in jede Tasche - und ist immer schnell zur Hand, wenn sie gebraucht wird.

*Quelle: BAuA*



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 203-022](#) »Gestaltungsregeln für Anlagen zur Behandlung von Siebdruckformen«
- [DGUV Information 212-024](#) »Gehörschutz in der Praxis«

- [DGVU Information 213-738](#) »Abgase von Dieselmotoren in Abstellbereichen der freiwilligen Feuerwehr - Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der GefStoffV«
- [BG ETEM MB037](#) »Verhaltensbedingte Unfälle vermeiden - mit Nudging sicheres Verhalten einfacher machen«
- [BG ETEM T008](#) »Sicher arbeiten mit elektrischem Strom«
- [FBFHB-042](#) »Herzgesundheit von Angehörigen der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen«
- [FBVW-505](#) »Klimawandel und Hitzearbeit - Eine Erläuterung zu sommerlicher Wärme und Hitzearbeit«

## Schichtarbeit bleibt mit besonderen Belastungen verbunden

Rund 15 Prozent der Beschäftigten in Deutschland, also jede oder jeder siebte, arbeitet in Schichtsystemen. Dabei arbeiten 8 Prozent der Beschäftigten in Wechselschicht und 7 Prozent in Wechselschicht mit Nachtanteilen oder in Dauernachtarbeit. Das zeigen Auswertungen der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2023. Weitere Fakten zur Verbreitung, Arbeitszeitgestaltung sowie Erholung, Work-Life-Balance und Gesundheit hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einem Bericht zusammengefasst.

Schichtarbeit umfasst die Arbeit, die regelmäßig oder dauerhaft außerhalb der üblichen Tagesarbeitszeit (zwischen 7 und 19 Uhr) geleistet wird. Besonders verbreitet ist Schichtarbeit in medizinischen und nicht medizinischen Gesundheitsberufen. Dort arbeiten rund 41 Prozent der Beschäftigten im Schichtdienst. Hohe Anteile an Schichtarbeitenden finden sich außerdem in Fertigungsberufen (35 Prozent), Sicherheitsberufen (34 Prozent), Lebensmittel- und Gastgewerbeberufen (25 Prozent), Handelsberufen (23 Prozent) sowie Verkehrs- und Logistikberufen (20 Prozent).

Die Ergebnisse der Arbeitszeitbefragung zeigen, dass Schichtarbeit häufig mit zusätzlichen Anforderungen verbunden ist. So sind Beschäftigte öfter von kurzfristigen Änderungen der Arbeitszeiten, Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie verkürzten Ruhezeiten betroffen. Gleichzeitig haben sie vergleichsweise wenig Einfluss auf die Gestaltung ihrer Arbeitszeiten. Die Auswertungen verdeutlichen zudem, dass Schichtarbeit häufiger auch mit eingeschränkter Erholung, einer geringeren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie erhöhten gesundheitlichen Beschwerden verbunden ist. An vielen Schichtarbeitsplätzen kommen weitere Belastungsfaktoren, wie etwa durch Hitze, Kälte, Lärm oder schwere körperliche Arbeit, hinzu.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine gesundheitsgerechte Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit an Bedeutung. Die BAuA hat hierzu [Handlungsempfehlungen](#) veröffentlicht. Der baa: Bericht kompakt »Nacht- und Schichtarbeit - Ergebnisse der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2023« kann als PDF von der [Internetseite der BAuA](#) heruntergeladen werden. *Quelle: BAuA vom 1. 6. 2026*

## Wie spreche ich es als Sicherheitsbeauftragter an?

Wer im Betrieb unsicheres Verhalten ansprechen muss, ohne formale Autorität, also Weisungsbefugnis, zu haben, steht vor einer kommunikativen Herausforderung. Kommunikationsexpertin Dr. Renate Mayer erklärt im Interview auf [Arbeit & Gesundheit](#), warum das gelingt oder scheitert.

Der Schlüssel liegt in drei psychologischen Grundbedürfnissen: Autonomie, Kompetenz und soziale Zugehörigkeit. Wer jemanden auf Fehlverhalten hinweist, schneidet genau diese Bedürfnisse an. Aus dem Kollegen wird im Gespräch plötzlich jemand, der falsch gehandelt, schlecht entschied

den und die Norm der Gruppe verletzt hat. Wer das ignoriert, riskiert Ablehnung statt Einsicht. Mayer empfiehlt stattdessen, die angesprochene Person einzubeziehen: Fragen stellen, eigene Kompetenz des anderen aktivieren, gemeinsam nach Lösungen suchen. Dabei darf der Gesprächsstil ruhig dem Betriebsklima entsprechen. Direkt, klar, mit Augenzwinkern. Was zählt, ist die kooperative Haltung dahinter. Hartnäckigeres Fehlverhalten lässt sich oft über persönliche Szenarien adressieren. Wer jemanden fragt, was es be-

deuten würde, sein Hobby nicht mehr ausüben zu können, erzielt manchmal mehr Wirkung als jede Belehrung über Grenzwerte. Und wer realistisch bleibt, weiß: Ein einziges Gespräch legt selten den entscheidenden Schalter um. Manchmal reicht der erste kleine Schritt. *Quelle: Jörn Käsebier, Arbeit & Gesundheit vom 21.5.2026.*

Der Originalartikel enthält weitere Gesprächsbeispiele aus der Praxis sowie einen Hinweis auf das Buch »Kommunikation für Sicherheitsbeauftragte« von Dr. Renate Mayer.



## Sprung aus dem Fenster ist kein Arbeitsunfall

Ein Beschäftigter, der im Homeoffice arbeitet, springt aus dem Fenster, weil er sich vor den explodierenden Akkus seines E-Rollers in Sicherheit bringen muss. Warum es sich rechtlich dabei nicht um einen Arbeitsunfall handelt.

Der Beschäftigte nahm von seinem Arbeitsplatz in seinem Wohnzimmer aus an einer Telefonkonferenz teil. Im Flur seiner Wohnung lagerten zwei Akkus seines E-Rollers, den er ausschließlich für private Zwecke nutzte. Plötzlich piepte es, Rauch drang ins Wohnzimmer, kurz darauf explodierten die Akkus – Flammen traten aus und eine Druckwelle entstand.

Da eine Flucht durch den Flur unmöglich war, öffnete der Mann ein Fenster, rief um Hilfe und sprang schließlich aus dem ersten Stock in den Innenhof. Dabei erlitt er schwere Knochenbrüche. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschied später, dass es sich dabei nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt hatte.

### Warum der Sprung kein Arbeitsunfall war

Ein Arbeitsunfall liegt grundsätzlich vor, wenn eine Verletzung wesentlich durch eine versicherte Tätigkeit verursacht wurde. Entscheidend ist dabei nicht, wo sich der oder die Beschäftigte befindet, sondern was er oder sie im Moment des Unfalls konkret getan hat und warum. Rechtlich geht es also zum einen darum, dass eine sogenannte »objektivierte Handlungstendenz« vorgelegen haben muss, damit ein Unfall ein Arbeitsunfall ist: Diente die konkrete Handlung überwiegend der Arbeit – oder privaten Zwecken?

Nach Auffassung der Gerichte war im konkreten Fall die entscheidende Handlung, die zu dem Gesundheitsschaden

geführt hatte, nicht die Telefonkonferenz, sondern der Sprung aus dem Fenster gewesen, mit dem der Beschäftigte sich in Sicherheit gebracht hatte. Die Gerichte sahen hier keine betriebliche objektivierte Handlungstendenz. Zudem hatte der Unfallauslöser nichts mit der Arbeit selbst zu tun. Die E-Roller-Akkus befanden sich im Privatbesitz und waren weder Arbeitsmittel noch standen sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder wurden dafür genutzt. Es handelte sich um ein Risiko aus dem persönlichen Wohnbereich und daher nicht um eine besondere Betriebsgefahr, die in den Risikobereich des Unternehmens fällt.

### Arbeit im Homeoffice und Arbeit auf der Arbeitsstätte

Im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber das Arbeiten im eigenen Haushalt der Arbeit auf der Betriebsstätte unter dem Aspekt des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes gleichgestellt. Das bedeutet:

- Versichert sind Tätigkeiten, die objektiv der Arbeit dienen.
- Private Gefahren bleiben in der Regel privat, selbst wenn sie während der Arbeitszeit auftreten.

Auch nach der neuen Rechtslage gilt also im häuslichen Bereich: Versicherungsschutz besteht, wenn sich eine nicht private Gefahr bei einer dem Betrieb dienenden Handlung verwirklicht – etwa bei der Nutzung eines Gegenstands der eigenen Wohnung für die Arbeit. Das war beides hier nicht der Fall (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 21 U 47/23). *Quelle: Thomas Dunz, BGHM Magazin, Ausgabe 3/2026*

## Wie sich schwere Unfälle bei der Instandhaltung vermeiden lassen

Wartung gilt oft als das Risiko schlechthin in der Instandhaltung. Die DGUV-Statistik 2023 zeigt aber ein anderes Bild: Wer eine Maschine instand setzt, während sie läuft, geht ein deutlich größeres Risiko ein als jeder, der sie planmäßig wartet.

Andreas Köster, Fachreferent für Maschinen- und Anlageninstandhaltung bei der BGHM, ordnet die Zahlen im Interview ein. Rund 30 Prozent aller Instandhaltungsunfälle entfallen auf die Störungsbehebung, mehr als auf jede andere Tätigkeit.

Drei Faktoren kommen dabei zusammen. Erstens Zeitdruck: Eine Störung kostet Geld, und je länger sie dauert, desto mehr. Zweitens muss die Maschine oft weiterlaufen, damit sich der Fehler überhaupt eingrenzen lässt, und genau in diesen Momenten passieren die schwersten Unfälle. Drittens ist nicht immer qualifiziert, wer die Störung behebt. Verklemmte Werkstücke löst häufig das Produktions-

personal selbst, einfach um schnell weiterarbeiten zu können.

Die BGHM setzt dem ihr Drei-V-Prinzip entgegen: Vorbeugen, Vorbereiten, Verbessern. Regelmäßige Wartung verhindert einen Teil der Störungen von vornherein. Inspektionen decken Fehler frühzeitig auf, lange bevor daraus ein teurer Ungeplanter wird. Standardisierte Abläufe wie die 4-Rang-Methode oder klare Freigabeverfahren sorgen dafür, dass im Ernstfall nicht improvisiert werden muss. Wer den Ersatzteilwechsel vorher übt, ist im echten Stressmoment schneller und sicherer zugleich.

Für Führungskräfte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit liefert das Interview einen klaren Hebel: Nicht die Wartung zurückfahren, sondern die Störungsbehebung strukturieren, qualifizieren und aus jedem Vorfall lernen. *Quelle: [BGHM Magazin](#), Ausgabe 3/2026*

## Mobile Abfallpressen

Unfälle an mobilen Abfallpressen sind selten. Wenn doch etwas passiert, sind die Folgen meist schwer. Quetsch- oder Schnittverletzungen gehören zu den typischen Risiken. »Die Technik ist deutlich sicherer geworden«, sagt Heinz-Peter Hennecke, Prüfer für Abfallpressen bei der DGUV. Entscheidend sei aber, wie die Presse betrieben wird, wie mit Störungen umgegangen wird und ob Reinigung und Wartung fachgerecht erfolgen.

Schon mit der Aufstellung werden die Weichen für sicheres Arbeiten gestellt. Hof-, Lagerbereiche oder Rampen brauchen ausreichend Platz, gute Beleuchtung und frei zugängliche Bedienelemente. Start, Stopp und Not-Halt müssen direkt an der Einwurfstelle erreichbar sein, unzulässige Aufstiegsmöglichkeiten gehören beseitigt. Auch beim Aufstellen und Abholen selbst gibt es Gefahren, etwa durch Rangierbewegungen der Fahrzeuge. Wer den Standort vorab abstimmt, kann Gefährdungen frühzeitig erkennen.

Im laufenden Betrieb wird es kritisch, sobald Störungen wie Verstopfungen oder nicht nachrutschendes Material auftreten. Das sind Situationen, in denen Beschäftigte mitunter selbst eingreifen, nachdrücken oder versuchen, das Problem anderweitig eigenständig zu lösen. Das muss al-

lerdings ausschließlich fachkundigen Personen vorbehalten sein. Nicht eingewiesenes Personal hat an der Presse nichts zu suchen. Lässt sich eine Störung nicht selbst beheben, müssen Entsorgungsunternehmen oder Hersteller einbezogen werden. Nach jedem Pressvorgang gilt zudem: vollständig ausschalten und gegen unbefugte Nutzung sichern.

Leicht übersehen werden elektrische Gefährdungen. Mobile Pressen laufen über Drehstrom, fehlerhafte Steckdosen, eine falsche Phasenfolge oder beschädigte Leitungen können zu lebensgefährlichen Stromunfällen führen. Hinzu kommt: Wer beim Abholen unter Zeitdruck steht, prüft schnell nicht mehr systematisch, ob die Presse spannungsfrei ist, die Anschlüsse in Ordnung sind und klar geregelt ist, wer die Anlage freigibt. Organisatorische Lücken sind hier genauso sicherheitsrelevant wie technische.

Für die betriebliche Praxis lässt sich daraus eine Reihe konkreter Prüfpunkte ableiten:

- Bietet der Aufstellort ausreichend Platz und ist er gut ausgeleuchtet?
- Sind Bedienelemente einschließlich Not-Halt von der Einwurfstelle aus erreichbar?

- Sind Zuständigkeiten für Reinigung und Störungsbeseitigung geregelt?
- Wird die Presse nach Nutzung ausgeschaltet und gesichert?
- Wird die Presse nur von unterwiesenem und geeignetem Personal genutzt?
- Sind Abläufe bei Anlieferung und Abholung klar definiert?
- Werden häufige Störungen und Beinahe-Unfälle erfasst und ausgewertet?

Auch die Unterweisung sollte über die reine Bedienung hinausgehen: Wer greift bei Störungen ein, wann sind interne, wann externe Fachkräfte gefragt? Bei Sprachbarrieren müssen Anweisungen für alle verständlich sein. »In unvorhergesehenen Situationen wird häufig aus dem Reflex gehandelt«, so Hennecke. Fällt zum Beispiel ein Handy in den Pressraum, muss von vornherein klar sein, wer informiert wird und wie vorzugehen ist. *Quelle: [Sirka Sander, Arbeit & Gesundheit vom 22.06.2026](#)*

Dort finden Sie auch die DGUV Information 214-087 »Mobile Behälterpresse« zum Download verlinkt.



## Sommerliche Themen

Wie jedes Jahr gibt es einige typische Sommerthemen, denen sich folgende Artikel widmen:

- [Klimawandel trifft auf Arbeits- und Gesundheitsschutz](#)
- [Mit einem Hitzeschutzplan die Beschäftigten schützen](#)
- [Aufgeheizte Arbeitsräume im Sommer: Diese Vorgaben gelten](#)
- [Beschäftigte vor Hitzeerschöpfung schützen](#)
- [Maßnahmen gegen Hitze im Büro](#)
- [Hitze im Straßenverkehr: Risiken vermeiden](#)

- [UV-Schutz wird noch zu selten systematisch betrieben](#)
- [Vor UV-Strahlung schützen: Sonnenschutz richtig anwenden](#)
- [Mit der richtigen Sonnenbrille bei der Arbeit die Augen schützen](#)
- [Durchblick bei Sonnenbrillen](#)
- [Pollenflug – wie Betroffene mit Heuschnupfen & Co. umgehen können](#)
- [Obst und Gemüse: der sommerliche Pausensnack](#)



## BG RCI Atemschutz-Guide jetzt mit neuen Funktionen

Der [Atemschutz-Guide](#) wurde um mehrere praktische Funktionen erweitert. Neu sind unter anderem die gleichzeitige Auswahl mehrerer H-Sätze bei der Bestimmung des erforderlichen Schutzniveaus. Zudem gibt es einen Auswahl-Guide zur einfacheren Berechnung der Gebrauchsdauer von Atemschutzgeräten. Er liefert für die jeweiligen Einsatzbedingungen empfohlene Wertebereiche und erleichtert so die Auswahl der passenden Anpassungsfaktoren.

Zusätzlich können Ergebnisse aus der Gebrauchsdauerberechnung oder der Auswahl der Schutzniveaus direkt als PDF exportiert und dokumentiert werden – ein Plus für die Gefährdungsbeurteilung und betriebliche Nachweise. Damit bietet der [Atemschutz-Guide](#) noch mehr Unterstützung für eine sichere und effiziente Anwendung im Arbeitsalltag. *Quelle: [BG RCI Newsletter 2 /2026](#)*



## KI im Arbeitsschutz: Unterstützung statt Ersatz

Künstliche Intelligenz verändert die Arbeitswelt, und damit auch den Arbeitsschutz. Während große Unternehmen KI-Anwendungen längst nutzen, eröffnet die Technologie auch kleinen und mittleren Betrieben neue Möglichkeiten. Gerade beim Bürokratieabbau und beim niederschweligen

Zugang zum Arbeitsschutz sieht Dorothee Hübner, Referentin für digitale Transformation bei der BG ETEM, deutliches Potenzial. KI-Anwendungen können erste Informationen für Gefährdungsbeurteilungen zusammentragen, Un-

terweisungen verständlicher aufbereiten oder passende Präventionsangebote identifizieren.

Vertrauen ist gut, Kontrolle bleibt Pflicht. Sprachmodelle liefern oft überzeugend formulierte Antworten, die nicht immer korrekt sind. Bei sicherheitsrelevanten Fragen wird das schnell zum Problem: Ob ein Schutzhandschuh für einen bestimmten Gefahrstoff geeignet ist oder welche Schutzmaßnahmen eine Baustelle erfordert, lässt sich nicht allein aus einer KI-Empfehlung ableiten. Dafür braucht es weiterhin Expertenwissen, das beurteilt, ob ein Ergebnis überhaupt plausibel ist.

Hübner empfiehlt Unternehmen, vor dem Technologieeinsatz erst den eigenen Bedarf zu klären: Welcher Prozess soll automatisiert werden, und was passiert anschließend

mit dem Ergebnis? Sinnvoll ist KI besonders dort, wo hoher organisatorischer Aufwand entsteht oder Risiken früh erkannt werden müssen. Als Startpunkt empfiehlt sie, sich auf die größten Gefährdungen und wichtigsten Handlungsfelder im Betrieb zu konzentrieren.

Die BG ETEM setzt selbst auf KI-gestützte Angebote: Über das Serviceportal »Meine BG ETEM« schlägt ein Algorithmus passende Seminare und Medien vor, basierend auf Betriebsgröße, Branche und Unfallgeschehen. Zusätzlich entwickelt die BG ETEM digitale Assistenten, die Schritt für Schritt durch Gefährdungsbeurteilungen führen und den Dokumentationsaufwand senken sollen. Am Ende entscheidet nicht die Technologie über den Erfolg, sondern ihr durchdachter Einsatz im Zusammenspiel mit menschlicher Erfahrung und Fachwissen. *Quelle: [BG ETEM](#) vom 9.6.2026*



## Digitale Technologien gewinnen für den Arbeitsschutz in Betrieben an Bedeutung

Nahezu alle Betriebe in Deutschland nutzen etablierte digitale Technologien wie PCs, Laptops oder Smartphones. Bereits jeder dritte Betrieb setzt digitale Tools gezielt zur Unterstützung im Arbeitsschutz ein. Dazu zählen beispielsweise Anwendungen für Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen oder die Organisation von Arbeitsschutzmaßnahmen. Unterschiede zwischen kleinen, mittleren und großen Betrieben zeigen sich dabei kaum. Deutlich wird dies in den Auswertungen der vierten europäischen Unternehmensbefragung zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (ESENER-4), die im Auftrag der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) durchgeführt wurde. Weitere Ergebnisse der deutschen Stichprobe hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einem kompakten Bericht zusammengefasst.

Neben den Chancen, die digitale Technologien bieten, zeigen die Auswertungen, dass der Einsatz auch mit Belastungen für die Beschäftigten einhergeht. Zwischen 50 und 65 Prozent der Beschäftigten sind Belastungen wie langem Sitzen, repetitiven Bewegungen oder Informationsüberlastung ausgesetzt. Allerdings gewinnt der Austausch über die Auswirkungen digitaler Technologien auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten zunehmend an Bedeutung.

Während 2019 noch jedes vierte Klein- und Kleinstunternehmen (KKU) das Thema mit den Beschäftigten besprochen hat, ist es inzwischen jedes dritte. Rund 32 Prozent der KKU thematisieren die gesundheitlichen Auswirkungen digitaler Technologien auf ihre Beschäftigten. Zudem spielen Schulungen eine wichtige Rolle: 40 Prozent aller Betriebe geben an, Schulungen zur Nutzung digitaler Tools anzubieten.

Die ESENER-Befragung der EU-OSHA erhebt seit 2009 regelmäßig den Stand von Sicherheit und Gesundheit in europäischen Betrieben (Befragungswellen 2009, 2014, 2019 und 2024). Die Digitalisierung der Arbeitswelt ist als neu identifiziertes Risiko bereits in die Befragung 2019 aufgenommen worden. In der Befragung 2024 wurde erstmals gefragt, ob digitale Technologien auch zur Unterstützung von Aufgaben im Arbeitsschutz eingesetzt werden.

Der baua: Bericht kompakt »Digitalisierung und Arbeitsschutz in deutschen Betrieben. Ergebnisse der ESENER-4-Betriebsbefragung« kann als PDF von der [Internetseite der BAuA](#) heruntergeladen werden. *Quelle: [BAuA](#) vom 28.5.2026*

## Lüften im Büro: Was die DGUV empfiehlt und was Arbeitgeber wissen müssen

Schlechte Luft macht müde. Das ist keine neue Erkenntnis, aber die DGUV Information 215-520 »Klima im Büro« bringt sie in einen rechtlichen Rahmen. Arbeitgeber sind verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch das Innenraumklima zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten. Rechtsgrundlagen sind die Arbeitsstättenverordnung sowie die ASR A3.5 »Raumtemperatur« und ASR A3.6 »Lüftung«.

Stoßlüften ist die empfohlene Methode: Fenster weit auf, optimalerweise gegenüberliegend, für drei bis zehn Minuten. Die Häufigkeit richtet sich nach der Nutzung: Büroräume alle 60 Minuten, Besprechungsräume alle 20 Minuten. Die Dauer variiert jahreszeitlich.

Interessant zu wissen: Temperatur und Luftqualität beeinflussen sich gegenseitig in der Wahrnehmung. Wer in einen

warmen Raum tritt, empfindet die Luft instinktiv als schlechter, auch wenn sie es objektiv nicht ist. Dieser Effekt kann Diskussionen im Betrieb befeuern. Die DGUV empfiehlt, Beschwerden zum Innenraumklima grundsätzlich ernst zu nehmen, denn sie können auf andere Probleme hinweisen, zum Beispiel Ergonomie-Mängel, Allergien oder allgemeine Unzufriedenheit nach einem Umzug.

Auch Büropflanzen werden thematisiert. Sie verbessern das subjektive Wohlbefinden, ihr messbarer Effekt auf Luftqualität und Feuchte bleibt jedoch gering. Bei der Auswahl ist Vorsicht geboten: Bestimmte Arten bergen Allergierisiken.

Quelle: [Isabel Ehrlich, Arbeit & Gesundheit vom 1.6.2026](#)

## Aktive Gefährdungsvermeidung bei psychischer Belastung in KMU

Mit dem BAuA KMU-Survey wurde im Jahr 2024/2025 im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Betriebsbefragung in insgesamt 3.094 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit 1 bis 249 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durchgeführt. Dabei wurden auskunftsfähige Personen – vorzugsweise aus der Geschäftsführung – zu betrieblichen Maßnahmen und Handlungsorientierungen im Umgang mit ausgewählten psychosozialen Arbeitsbelastungen befragt. Im Fokus standen dabei Maßnahmen im Umgang mit schwierigen Kunden, zeitlichen Flexibilitätsanforderungen und hoher Arbeitsintensität. Die mit dieser Befragung geschaffene

Datengrundlage soll differenzierte Darstellungen und Bewertungen des Umgangs mit psychosozialen Risiken der Arbeit in KMU ermöglichen und zu einer Verbesserung des Verständnisses von der Umsetzung sowie von den Voraussetzungen und Bedingungen »aktiver Gefährdungsvermeidung bei psychischer Belastung« in KMU beitragen.

Im vorliegenden Bericht werden das Studiendesign und die diesbezüglichen Entscheidungen und Hintergründe erläutert, Stärken und Limitationen diskutiert und die geplante Nutzung und Verwertung der mit dem Survey geschaffenen Datenbasis beschrieben. Quelle: [BAuA](#)

## DVR-Portal fördert Wegesicherheit

»Deine Wege« heißt ein neues interaktives Portal, das Nutzerinnen und Nutzern nicht nur Hintergrundwissen vermittelt, sondern auch praktische Handlungshilfen bietet. Ziel ist es, die Wegesicherheit sowohl auf dem Betriebsgelände als auch auf dem Arbeits- oder Dienstweg zu erhöhen. Das Angebot erleichtert die Orientierung über Präventions- und Beratungsangebote.

Laut DVR kam es 2024 in Deutschland zu 123.094 meldepflichtigen Unfällen durch beruflich bedingte Mobilität. Vor

diesem Hintergrund bündelt »Deine Wege« Materialien, Seminare und Tools für mehr Verkehrssicherheit. Vom DVR (Deutscher Verkehrssicherheitsrat) organisierte Trainings und Seminare können direkt über die Webseite angefragt und gebucht werden. Interessierte finden für ihren Betrieb oder ihre Einrichtung rasch und unkompliziert passende Beiträge, Seminare, Medien und Materialien. Kurzbeschreibungen zeigen, welche Inhalte und Tools sich an welche Zielgruppe richten.

Wie steht es um die Verkehrssicherheit im eigenen Betrieb, und welche Maßnahmen kommen infrage? Checklisten helfen dabei, Risiken besser einzuordnen. Weiterführende Publikationen gehen bei speziellen Themen ins Detail. Auch konkrete Unterstützungsmöglichkeiten für Betriebe sind mit wenigen Klicks zu finden. Darüber hinaus bietet das Portal Inhalte für besonders gefährdete Gruppen, etwa für junge Menschen mit wenig Fahrpraxis und für Beschäftigte, die beruflich viel unterwegs sind.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung von Präventionsveranstaltungen im Betrieb oder in der Einrichtung. Sibe können ihre Vorgesetzten und ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit auf geeignete Aktions-Module der Inter-

aktiven Ausstellungseinheit (IAE) des DVR hinweisen. Die Module sind so konzipiert, dass sie Beschäftigte niedrigschwellig für das Thema Sicherheit sensibilisieren und sicheres Verhalten im Straßenverkehr oder auf dem Betriebsgelände fördern. Unterhaltsame Infofilme, Präsentationen, Broschüren und weitere Medienangebote für verschiedene Zielgruppen runden das neue Portal für mehr Wegesicherheit ab.

»[Deine Wege](#)« wird vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zur Verfügung gestellt. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 27.5.2026 (leicht geändert)*



## Aggressives Fahrverhalten bzw. wie man gelassener ans Ziel kommt

Wer auf der Autobahn drängelt, knapp überholt oder bewusst ausbremst, riskiert mehr als nur Ärger beim Gegenüber. Verkehrspsychologe Christian Müller vom TÜV Nord beschreibt, wie aus kleinen Provokationen schnell eine gefährliche Eskalationsspirale wird: Einer überholt knapp und bremst aus, der andere fühlt sich provoziert und will »die Leviten lesen«. Schon läuft ein Kräftemessen, das selbst an Spurverengungen nicht endet. Manche geben dann erst recht Gas, nur um niemanden einfädeln zu lassen.

Hinter solchem Verhalten steckt meist schlicht Stress. Müller nennt schlechte Impulskontrolle als einen Faktor, daneben aber auch private und gesellschaftliche Belastungen, von Kriegsangst bis steigenden Lebenshaltungskosten. Diese Grundanspannung überträgt sich aufs Fahrverhalten. Kommt Zeitdruck hinzu, kippt Unaufmerksamkeit schnell in riskantes Fahren, und manche meinen es dabei gar nicht böse, sie reagieren einfach über.

Was dabei auf dem Spiel steht, zeigen die Zahlen deutlich: 2024 verzeichnete die Statistik 19.460 Unfälle mit Personenschaden auf deutschen Autobahnen, 284 Menschen kamen dabei ums Leben. Zu geringer Abstand und unangepasste Geschwindigkeit bleiben die Hauptursachen. Bei

Unfällen mit Todesfolge ist überhöhte Geschwindigkeit in 43 Prozent der Fälle beteiligt.

Müllers Gegenmittel ist simpel: »sicheres Ankommen vor Pünktlichkeit« als feste Grundhaltung schon vor der Fahrt. Realistische Pufferzeiten, ein frühzeitiger Anruf, wenn sich ein Termin verschiebt, und das Bewusstsein, dass andere Fehler meist ohne böse Absicht machen, das wirkt nachweislich entspannender als jedes Hupen. Sein Rechenbeispiel bringt es auf den Punkt: Auf 50 Kilometern Pendelstrecke bringt aggressives Fahren meist nur zwei bis drei Minuten Zeitgewinn. Wer nach der Baustelle noch zwei Wagen überholt, hat also nicht wirklich gewonnen, höchstens an der nächsten Ampel ein paar Sekunden früher gestanden.

Auch Sicherheitsplakate entlang der Autobahnen sollen genau in solchen kritischen Momenten zum Nachdenken anregen, bevor aus Ärger Aggression wird. Für Unternehmen mit Fahrpersonal oder größeren Fuhrparks liefert das ein handfestes Argument für die Verkehrssicherheitsunterweisung: Nicht der Termin entscheidet über sicheres Fahren, sondern die Haltung davor. *Quelle: [»Runter vom Gas« \(BMV/DVR\)](#)*



## Umfrage: Auf Notsituationen vorbereitet?

Notsituationen sind im Arbeitsalltag selten. Doch wenn sie auftreten, ist schnelles Handeln nötig. Ob Brand, Unfall

oder technische Störung: Entscheidend ist, dass im Ernstfall alle wissen, was zu tun ist. Wie gut ist Ihr Betrieb darauf

eingestellt, welche Regelungen gibt es und sind diese bekannt? Lassen Sie es uns in der Umfrage wissen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

» [zur Umfrage](#)

## 7 Fragen zu Erster Hilfe im Betrieb

Alle Betriebe müssen die Erste Hilfe für Notfälle im Unternehmen organisieren. Bei [Arbeit & Gesundheit](#) können Sie

Ihr Wissen anhand von [sieben Fragen](#) testen. Und? - Wie haben Sie abgeschnitten?

## Online-Seminar: »Freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht – einfach und kostenlos - VSME-Modul in der DNK-Plattform«, am 8. Juli 2026

Der VSME, als einfaches Format für einen freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht, bietet sich für alle Unternehmen an, die nicht CSRD-berichtspflichtig sind. Das VSME-Format kann dabei als Sammlung der relevanten Nachhaltigkeitsdaten fungieren, die ev. von Kunden, Banken, Versicherungen und Investoren eingefordert werden. Stichworte für diese Forderungen sind Vorgaben für Scope3-Nachweise großer Unternehmen oder für das Nachhaltige Banking (Sustainable Banking). Mit dem VSME auf der DNK-Plattform finden Sie diesen Berichtsstandard in einem kostenlosen und gut strukturierten Tool. Unser Webinar stellt Ihnen das VSME-Modul der DNK-Plattform vor.

### Wer sollte teilnehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Banken, Versicherungen und Investoren. Das Webinar zielt auf die Nachhaltigkeitsmanager der Unternehmen und alle Beschäftigten, die sich mit dem Thema beschäftigen und die eventuell einen VSME-Bericht erstellen wollen. *Quelle: [IHK Südllicher Oberrhein](#)*

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

» [Anmeldung](#) für den 08.07.2026, 14:00 bis 15:00 Uhr

## EUDR: Wie ist der aktuelle Stand?

Die IHK Karlsruhe hat ihre Seite zum Stand der Entwaldungsverordnung aktualisiert:

»Die Europäische Kommission hat am 4. Mai 2026 ihr Review zur EUDR und zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung und Vereinfachung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) vorgestellt.

Neben einem Bericht zu den bislang umgesetzten Vereinfachungsmaßnahmen sowie einem überarbeiteten Durchführungsrechtsakt mit Unterstützungsmaßnahmen für die IT-Plattform zur Umsetzung der EUDR wurden zusätzliche [Leitlinien](#) sowie aktualisierte [Frequently Asked Questions](#) (FAQ) zur Anwendung der Verordnung veröffentlicht. Darüber hinaus wurde ein Entwurf zum delegierten Rechtsakts zur Änderung von Anhang I (Anwendungsbereich) der

EUDR veröffentlicht, der bis 1. Juni 2026 konsultiert wird. Aktuell sieht der Entwurf folgende Änderung vor:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs: Einbeziehung ausgewählter nachgelagerter Produkte, etwa löslicher Kaffee und bestimmte Derivate von Palmöl
- Einschränkung des Anwendungsbereichs: Ausnahme einzelner Produktgruppen wie Leder und wiederaufbereitete Reifen
- Ausnahmeregelungen: u. a. für Produktmuster, bestimmte Verpackungen, gebrauchte bzw. Second-Hand-Waren sowie Abfälle

Dieser Entwurf zur Überarbeitung von Anhang I konnte bis zum 1. Juni 2026 öffentlich kommentiert werden.«

*Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*



## Verhaltenskodex zur Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten

Die EU-Kommission hat einen [Verhaltenskodex](#) zur Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten veröffentlicht. Der Kodex ist nicht verpflichtend, enthält aber Maßnahmen und Empfehlungen, die Anbietern und Nutzern generativer

Systeme künstlicher Intelligenz (KI) dabei helfen sollen, die Transparenzpflichten des KI-Gesetzes zu erfüllen. Gültig ist der Kodex ab dem 2. August 2026. *Quelle: Bericht aus Brüssel, DIHK vom 15.6.2026*